

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

FRAGEBOGEN-AUSZUG

Gemeindegesezt; Änderungen betr. Unterschriftenzahl bei Volksbegehren

Details

Datum des Auszugs	18.02.2021 16:36
-------------------	------------------

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. November 2020 bis 19. Februar 2021.

Inhalt

Mit der Vorlage sollen die Einwohnereemeinden und Gemeindevverbände eine grössere Flexibilität bei der Festseztung der Unterschriftenzahl bei Initiative und Referendum und somit eine grössere Autonomie erhalten. Dabei wird zwischen Gemeindegemeinden mit Gemeindevversammlung und solchen mit Einwohnerrat differenziert.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Rechtsdienst

Gemeindegemeindeabteilung

062 835 16 42

martin.sueess@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung als Privatperson teil.

Wenn Sie erstmalig an einer eAnhörung teilnehmen, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Werden Ihnen bereits Daten angezeigt, können Sie diese bei Bedarf überschreiben. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Vorname	Gertrud
Nachname	Häseli Grüne Aargau
E-Mail	gertrud.haeseli@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie bei Gemeinden mit **Gemeindeversammlungen** mit der in § 22 Abs. 2^{bis} lit. a Gemeindegesetz vorgesehenen Möglichkeit, die erforderliche Anzahl Unterschriften bei **Initiativen** bis auf 5 % reduzieren zu können, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie bei Gemeinden mit **Gemeindeversammlungen** mit der in § 22 Abs. 2^{bis} lit. b Gemeindegesetz vorgeschlagenen Bandbreite mit den absoluten Werten von 100 bis 1'000 für die Festsetzung der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter für die Lancierung einer **Initiative** einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3

Sind Sie bei Gemeinden mit **Gemeindeversammlungen** mit der in § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz vorgesehenen Möglichkeit, die erforderliche Anzahl Unterschriften bei **Referenden** bis auf 5 % reduzieren zu können, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie bei Gemeinden mit **Gemeindeversammlungen** mit der in § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz vorgeschlagenen Bandbreite mit den absoluten Werten von 100 bis 1'000 für die Festsetzung der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter für die Lancierung eines **Referendums** einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

In einigen Kantonen dürfen die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen festlegen, dass die Gemeindeversammlung selber eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Dieses Recht (analog dem Behördenreferendum auf Kantonsebene) wird dem Aargau bislang nur den Einwohnerräten zugestanden. Ich denke man könnte das auch in den anderen Gemeinden fakultativ ermöglichen. Eine entsprechende Bestimmung könnte so lauten: "Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die

Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschliessen können, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfindet."

Frage 5

Sind Sie bei Gemeinden mit **Einwohnerrat** mit der in § 58 Abs. 1 Gemeindegesetz vorgesehenen generellen Reduktion der erforderlichen Anzahl Unterschriften bei **Referenden** bis auf 5 %, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Sind Sie bei Gemeinden mit **Einwohnerrat** mit der in § 58 Abs. 1^{ter} Gemeindegesetz vorgeschlagenen Bandbreite mit den absoluten Werten von 300 bis 1'000 für die Festsetzung der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter für die Lancierung eines **Referendums** einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Sind Sie bei Gemeinden mit **Einwohnerrat** mit der in § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz vorgesehenen Reduktion der erforderlichen Anzahl Unterschriften bei **Initiativen** auf 5 %, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie bei Gemeinden mit **Einwohnerrat** mit der in § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz vorgeschlagenen Bandbreite mit den absoluten Werten von 300 bis 1'000 für die Festsetzung der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter für die Lancierung einer **Initiative** einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass für Referenden der Stillstand der Fristen gemäss Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. § 31 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz) zu beachten ist?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung in den §§ 77a und 77b Gemeindegesetz für die Festsetzung der erforderlichen Anzahl Unterschriften für Initiative und Referendum bei **Gemeindeverbänden** einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Diese Regelung unterstützt die Demokratisierung der Gemeindeverbände.

Schlussbemerkungen

Die Gemeinden können in ihren Gemeindeordnungen festlegen, dass die Gemeindeversammlung selber eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Dieses Recht (analog dem Behördenreferendum auf Kantonsebene) wird dem Aargau bislang nur den Einwohnerräten zugestanden. Man könnte das auch in den anderen Gemeinden fakultativ ermöglichen. Eine entsprechende Bestimmung könnte so lauten: "Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschliessen können, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfindet."